



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates Tel.: 02931/82-2341

Vorlage 01/1/01

Sitzung des Regionalrates am 04.04.2001 in Arnsberg

TOP 9 : Die neue Geschäftsordnung des Regionalrates des Regierungsbezirks
Arnsberg
- Beschluss

Berichterstatter : Regierungspräsident Wolfram Kuschke

Bearbeiter : Regierungsamtsrat Hartwig Meier

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg beschließt die beigefügte
Geschäftsordnung.

<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg (GeschO RegRat)</p>
--

INHALTSVERZEICHNIS:

Einleitung:

- § 1 Funktionsbezeichnungen
- § 2 Zusammensetzung des Regionalrates
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Konstituierung des Regionalrates

Organe des Regionalrates:

- § 5 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz
- § 6 Bildung von Kommissionen
- § 7 Fraktionen
- § 8 Ältestenrat

Sitzungen und Verfahrensfragen:

- § 9 Einberufung des Regionalrates
- § 10 Tagesordnung
- § 11 Vorlagen und Anträge
- § 12 Anfragen
- § 13 Geschäftsverkehr mit der Bezirksregierung
- § 14 Beschlussfähigkeit
- § 15 Anwesenheit
- § 16 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 17 Ordnung der Sitzung
- § 18 Sachverständige
- § 19 Abstimmung
- § 20 Niederschrift
- § 21 Öffentlichkeitsarbeit des Regionalrates

Schlussbestimmungen:

- § 22 Änderung der Geschäftsordnung

Einleitung:

§ 1 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form entsprechend den derzeitigen Gegebenheiten geführt.

§ 2 Zusammensetzung des Regionalrates

Der Regionalrat setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern (§ 5 LPIG) und beratenden Mitgliedern (§ 6 LPIG) zusammen. Die Zusammensetzung wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg bekanntgegeben (§ 8, 1. DVO zum LPIG).

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Zur Entscheidung und Beschlussfassung im Regionalrat sind nur die stimmberechtigten Mitglieder berufen.

(2) Die Mitglieder des Regionalrates können jederzeit von der Bezirksplanungsbehörde mündliche Auskunft über den Stand des Erarbeitungsverfahrens des Gebietsentwicklungsplanes verlangen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 LPIG). Der Regionalrat kann einzelne Mitglieder mit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen beauftragen. (§ 7 Abs. 1 Satz 4 LPIG).

Der Regionalrat hat dem Antrag eines Fünftel seiner Mitglieder auf Einsichtnahme stattzugeben (§ 7 Abs. 1 Satz 4 LPIG).

§ 3 Abs. 1 der GeschO RegRat bleibt unberührt.

(3) Die nach Absatz 2 mit der Akteneinsicht beauftragten Mitglieder haben dem Regionalrat über das Ergebnis zu berichten.

(4) Die Mitglieder des Regionalrates können jederzeit von der Bezirksregierung Auskunft über den Stand der Vorbereitung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen sowie Förderprogrammen und –maßnahmen des Landes von regionaler Bedeutung auf den in § 7 Abs. 2 LPIG genannten Gebieten verlangen.

Der Regionalrat hat dem Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder auf Auskunft stattzugeben (§ 7 Abs. 2 Satz 3 LPIG).

§ 3 Abs. 1 der GeschO RegRat bleibt unberührt.

(5) Die Mitglieder des Regionalrates sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden. (§ 10 Abs. 1 LPIG).

§ 4 Konstituierung des Regionalrates

(1) Innerhalb von 16 Wochen nach der Wahl der kommunalen Vertretungskörperschaften wird der Regionalrat durch den bisherigen Vorsitzenden zur ersten Sitzung einberufen.

Hierzu sind auch die als beratende Mitglieder nach § 6 Abs. 1 LPIG vorgeschlagenen Personen und die beratenden Mitglieder nach § 6 Abs. 3 und 4 LPIG zu laden.

(2) Der Regionalrat wählt zu Beginn der Sitzung aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten Mitgliedes ohne Aussprache seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist derjenige Bewerber, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in der gleichen Sitzung unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Berufung der beratenden Mitglieder nach § 6 Abs. 1 LPIG wird in geheimen und getrennten Wahlgängen ohne Aussprache nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt (§ 6 Abs. 1 1. DVO zum LPIG).

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Regionalrates hat bei der Berufung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in beiden Wahlgängen je drei Stimmen. Es kann jeweils nur eine Stimme für einen Bewerber abgegeben werden. In den anderen Wahlgängen hat jedes stimmberechtigte Mitglied je eine Stimme.

Gewählt sind die Bewerber, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Regionalrat wählt in geheimer Wahl ohne Aussprache nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer seiner Wahlzeit ein im Verbandsgebiet des Kommunalverbandes Ruhrgebiet ansässiges stimmberechtigtes Mitglied, das mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnimmt (§ 9 Abs. 8 Gesetz über den KVR).

Organe des Regionalrates:

§ 5 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates wählen für die Dauer der Wahlzeit aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 8 Abs. 1 LPIG). Bei der Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Der Regionalrat bestimmt die Zahl der Stellvertreter.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter führt das lebensälteste stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz.

§ 6 Bildung von Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung bildet der Regionalrat folgende Kommissionen:

- die Planungskommission im Zusammenhang mit der Aufstellung und Änderung des Gebietsentwicklungsplanes (§ 7 Abs. 1 LPIG)
- die Strukturkommission im Zusammenhang mit raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen sowie Förderprogrammen und –maßnahmen von regionaler Bedeutung (§ 7 Abs. 2 und 3 LPIG)
- die Verkehrskommission im Zusammenhang mit der Verkehrsinfrastrukturplanung, den jährlichen Ausbauprogrammen für Landstraßen und den Förderprogrammen für den kommunalen Straßenbau und den ÖPNV (§ 7 Abs. 4 LPIG)

Der Regionalrat kann die Aufgabenfelder der Kommissionen jederzeit durch Beschluss erweitern oder einschränken.

(2) Der Regionalrat kann aus gegebener Veranlassung weitere Kommissionen bilden, deren Aufgaben durch Beschluss festzulegen sind.

(3) Die Kommissionen sollen entsprechend der Stärke der einzelnen Parteien und Wählergruppen zusammengesetzt sein. In die Kommissionen können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Regionalrates sind. Alle Mitglieder der Kommissionen sind stimmberechtigt. Für die Kommissionsmitglieder sollen Stellvertreter gewählt werden.

(4) Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Regionalrates können an den Sitzungen der Kommissionen teilnehmen. Sie erhalten hierzu die Einladung und die Tagesordnung zur Kenntnis.

(6) Die §§ 14 bis 20 GeschO RegRat gelten entsprechend mit folgenden Maßgaben:

- zu § 15: bei Verhinderung eines Mitgliedes organisiert die Geschäftsstelle des Regionalrates die Vertretung unter Berücksichtigung der bestehenden Mehrheitsverhältnisse
- zu § 20: Die Niederschriften werden lediglich vom Schriftführer, der von der Geschäftsstelle des Regionalrates gestellt wird, unterschrieben. Dieser hat die Niederschrift vor Versendung mit dem Vorsitzenden der Kommission abzustimmen.

§ 7 Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalrates. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Regionalrat mit.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seiner Vertreter sowie die Mitglieder sind dem Vorsitzenden des Regionalrates schriftlich mitzuteilen.

(3) Die büromäßigen Geschäfte der Fraktionen werden von der Geschäftsstelle des Regionalrates wahrgenommen.

§ 8 Ältestenrat

(1) Dem Ältestenrat gehören mit Stimmrecht an:

- der Vorsitzende und dessen Stellvertreter,
- die Fraktionsvorsitzenden.

Mit beratender Stimme gehören dem Ältestenrat an:

- der Regierungspräsident
- der Regierungsvizepräsident
- die Abteilungsleitungen
- der Leiter der Geschäftsstelle des Regionalrates.

(2) Der Ältestenrat beschließt insbesondere über die Arbeitsschwerpunkte und Sitzungstermine und -orte des Regionalrates für das folgende Kalenderjahr. Er legt darüber hinaus die Grundsätze für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Regionalrat und mit der Bezirksregierung fest.

(3) Die Sitzungstermine des Ältestenrates werden im Einvernehmen zwischen dem Vorsitzenden des Regionalrates und dem Regierungspräsidenten festgelegt.

Sitzungen und Verfahrensfragen:

§ 9 Einberufung des Regionalrates

(1) Der Regionalrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen (§ 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 LPIG).

(2) Der Vorsitzende ist zur Einberufung des Regionalrates verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

(3) Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 7 Tage verkürzt werden.

§ 10 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten festgelegt.

(2) In der Sitzung des Regionalrates kann die Tagesordnung durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 11 Vorlagen und Anträge

(1) Vorlagen werden von der Bezirksregierung in schriftlicher Form mit Begründung an den Regionalrat gerichtet.

(2) Anträge zu Tagesordnungspunkten können nur von den stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Regionalrates schriftlich vorliegen. Der Bezirksregierung ist gleichzeitig eine Abschrift zuzuleiten.

(3) Für Anträge auf Akteneinsicht nach § 3 Abs. 2 GeschO RegRat gilt Entsprechendes.

§ 12 Anfragen

Anfragen an die Bezirksregierung, die in einer Sitzung des Regionalrates beantwortet werden sollen und sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, müssen spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bezirksregierung schriftlich eingereicht werden. Gleichzeitig ist dem Vorsitzenden des Regionalrates eine Abschrift der Anfragen zuzuleiten.

§ 13 Geschäftsverkehr mit der Bezirksregierung

Alle mündlichen und schriftlichen Anregungen, Anträge und Auskunftersuchen des Regionalrates oder einzelner seiner Mitglieder richten sich an die Bezirksregierung. § 11 Abs. 2 und § 12 der GeschO RegRat bleiben unberührt.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Der Regionalrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird.

§ 15 Anwesenheit

Falls ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung des Regionalrates verhindert ist, hat es dies dem Vorsitzenden über die Geschäftsstelle des Regionalrates anzuzeigen.

§ 16 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen Regionalrates sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte durch Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 17 Ordnung der Sitzung

(1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob der Regionalrat ordnungsgemäß einberufen worden ist und ob der Regionalrat beschlussfähig ist.

(2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden in der Reihenfolge beraten, in der sie in der Einladung aufgeführt sind. Der Regionalrat kann die Reihenfolge durch Beschluss ändern.

(3) Das Wort wird durch den Vorsitzenden erteilt. Dem Regierungspräsidenten ist auf sein Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Die Redezeit kann durch Beschluss des Regionalrates begrenzt werden.

§ 18 Sachverständige

Der Regionalrat kann durch Beschluss Beteiligte im Sinne des Landesplanungsgesetzes und – im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – Sachverständige zur Beratung einzelner Gegenstände hinzuziehen; es können auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden.

§ 19 Abstimmung

(1) Der Regionalrat beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(2) Für Abstimmungen gilt die folgende Reihenfolge:

- a) Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung
- b) Ausschluss der Öffentlichkeit
- c) Übergang zur Tagesordnung
- d) Unterbrechung der Sitzung
- e) Vertagung
- f) Schluss der Aussprache
- g) Schluss der Rednerliste
- h) zur Sache.

Anträge zu f) und g) kann nur derjenige stellen, der nicht zur Sache gesprochen hat.

(3) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

§ 20 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Regionalrates sind Niederschriften zu fertigen; sie sollen sich auf das wesentliche Ergebnis der Verhandlungen beschränken. Der Wortlaut eines gefassten Beschlusses ist wiederzugeben.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von einem durch den Regionalrat zu bestimmendes Mitglied und vom jeweiligen Schriftführer, der von der Geschäftsstelle des Regionalrates gestellt wird, zu unterschreiben.

(3) Zur Unterstützung des Schriftführers kann die Sitzung auf Tonträger aufgenommen werden. Die Aufnahme steht nur der Geschäftsstelle zur Verfügung und ist nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

§ 21 Öffentlichkeitsarbeit des Regionalrates

(1) Zu Stellungnahmen des Regionalrates gegenüber der Öffentlichkeit ist der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter befugt.

(2) Der Regionalrat beschließt im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten, ob und in welcher Form die Ergebnisse von nicht öffentlich beratenden Tagesordnungspunkten veröffentlicht werden sollen.

Schlussbestimmungen:

§ 22 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen in der Tagesordnung angekündigt sein. Sie müssen den ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Wortlaut der beantragten Änderung enthalten und der Tagesordnung beigelegt sein.

(2) Die Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.